

Entschließung des Aktionskomitees für die Vereinigten Staaten von Europa über den Sitz der Institutionen (25. November 1957)

Quelle: Sammlung der Pressemitteilungen und Erklärungen des Aktionskomitees für die Vereinigten Staaten von Europa 1955-1965. Bonn: Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, 1966. 131 S. p. 32-34.

Urheberrecht: (c) Presse- und Informationsamt der Bundesregierung

URL:

http://www.cvce.eu/obj/entschlie%C3%9Fung_des_aktionskomitees_fur_die_vereinigten_staaten_von_europa_uber_den_sitz_der_institutionen_25_november_1957-de-946d21f4-e848-4398-b052-3351c02b25e1.html

Publication date: 16/09/2013

Entschließung des Aktionskomitees für die Vereinigten Staaten von Europa über den Sitz der Institutionen (25. November 1957) (1)

I.

In einigen Wochen müssen sich die Regierungen der 6 Mitgliedsstaaten der Montanunion, des Gemeinsamen Marktes und Euratom über die Mitglieder und den Sitz der gemeinsamen Institutionen einigen.

Die Mitglieder des Aktionskomitees für die Vereinigten Staaten von Europa, das die politischen Parteien, die die parlamentarische Mehrheit der sechs Länder vertreten und die nicht-kommunistischen Arbeitergewerkschaften mit einer mehr als zehn Millionen starken Mitgliederzahl in sich vereinigt, haben beschlossen, vor den Entscheidungen der Regierungen ihre Stellung zu definieren und bekanntzugeben — so wie sie es jedesmal seit der Gründung des Komitees bei jedem wichtigen Schritt auf dem Wege zur Bildung Europas getan haben.

II.

Die Zusammenfassung aller Institutionen - Montanunion, Gemeinsamer Markt, Euratom - an ein und demselben Ort ist eine einleuchtende praktische Notwendigkeit.

Die Institutionen müssen in enger Zusammenarbeit vorgehen. Sie verfolgen, jede auf ihrem Gebiet und nach eigenen Regeln, das gleiche Ziel: die wirtschaftliche Union und dadurch die Entwicklung der Mitgliedstaaten. Der Rat, die Versammlung und der Gerichtshof sind dieselben für die drei Gemeinschaften. Die Exekutivorgane - die Hohe Behörde, die Wirtschaftskommission und die Atomkommission, zwar voneinander unabhängig, sind jedoch durch die Verpflichtung zur Konsultierung oder zu gemeinsamen Entscheidungen mit der Versammlung, dem die Regierungen vertretenden Rat und der europäischen Investitionsbank verbunden.

Um die von den Verträgen festgesetzte ständige Zusammenarbeit zu verwirklichen, muß ein reger Verkehr zwischen den gemeinsamen Institutionen und allen interessierten Kreisen der Mitgliedländer stattfinden als da sind: Regierungen, Verwaltungen, Parlamente, politische Parteien und Arbeitergewerkschaften, Leitung der Unternehmen, landwirtschaftliche Organisationen und Berufsverbände. Alle diejenigen - und sie werden in unseren und in allen andern Ländern immer zahlreicher -, die mit diesen Institutionen und meistens mit mehreren gleichzeitig zu verhandeln haben werden, haben also das größte Interesse, dieselben am gleichen Ort vereinigt zu sehen.

Dies ist auch die materielle Voraussetzung, damit die Verwaltungskosten so niedrig wie möglich gehalten werden können.

III.

Der Sitz der Institutionen wird der Sitz der Gemeinschaft sein. Er kann also daher nicht von einem einzigen der Mitgliedländer abhängig sein. Er muß notwendigerweise gemeinsamer Besitz aller Mitglieder sein und aus eben diesem Grunde den gemeinsamen Institutionen unterstehen. Praktisch gesehen, handelt es sich um eine genügend große Fläche, auf der alle notwendigen Gebäude errichtet werden können. Mit anderen Worten: der Sitz soll ein „europäischer Bezirk“ sein.

Die materielle Einrichtung des Sitzes wird Bauten und verhältnismäßig umfangreiche Arbeiten nötig machen, die so schnell wie möglich vollendet werden sollten unter den günstigsten Bedingungen und bei niedrigsten Kosten für die Gesamtheit der Mitgliedländer.

Die Institutionen müssen sich also ohne Einschränkung an die Unternehmen der Mitgliedstaaten wenden können. Ihre Einrichtungskosten wie die laufenden Unterhaltungskosten dürfen nicht von Zöllen des Staates

belastet werden, in dessen Hoheitsgebiet sich der Sitz der Institutionen befinden wird.

Die Notwendigkeit der Schaffung eines „europäischen Bezirkes“ ist ein weiterer Grund für die Zusammenlegung der Institutionen an einem einzigen Ort. Es wäre offensichtlich gegen den gesunden Menschenverstand, für das gute Funktionieren der Institutionen bürgen zu wollen und gleichzeitig, sei es auch nur eine der Institutionen, außerhalb dieses Bezirkes einzurichten.

IV.

Schließlich soll die Vereinigung der Institutionen der Gemeinschaften am selben Ort unter europäischem Statut die erste Etappe in der Rationalisierung und Zusammenfassung aller europäischen Institutionen sein.

ENTSCHLIESSUNG

Aus diesen Gründen,

haben die Mitglieder des Aktionskomitees für die Vereinigten Staaten von Europa beschlossen, bei ihren Regierungen vor der nächsten Sitzung der Außenminister vorstellig zu werden, damit von diesen folgende Entscheidungen gefällt werden:

- 1. Die Institutionen der Montanunion, des Gemeinsamen Marktes und des Euratom an ein und demselben Ort zu vereinigen;**
- 2. den Sitz der Institutionen in einem „europäischen Bezirk“, der von den gemeinsamen Institutionen verwaltet wird, einzurichten;**
- 3. einen Ort zu wählen, der für alle leicht erreichbar ist.**

Das Komitee setzt auf die Tagesordnung seiner nächsten Vollversammlung, die nach der Einrichtung der neuen Institutionen stattfinden wird, die Frage nach dem Ergebnis der Verhandlungen über die Freihandelszone, sowie die Orientierung des Gemeinsamen Marktes und Euratoms.

(1) Entschließung, die nicht während einer Tagung des Komitees veröffentlicht wurde